

DIE EHE FÜR ALLE

Eine Handreichung der ESG



ESG Verband der Evangelischen
Studierendengemeinden in Deutschland

»Die Ehe für Alle«
Eine Handreichung der ESG

2., unveränderte Auflage – Mai 2020

Herausgeberin:

Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland –
Mitglied im WSCF (World Student Christian Federation)

Geschäftsstelle ESG/aej
Otto-Brenner-Str. 9 | D-30159 Hannover
Telefon: 0511/1215-0 | Mail: esg@bundes-esg.de

Konto: Evangelische Bank eG
IBAN DE88 520 60410 0000 0002 64

Verfasser*innen:

Die AG Ehe für alle*

Ruben Biewald
Rebekka Blessenohl
Christian Clauß
Philipp Halver
Dr. Uwe-Karsten Plisch
Franziska Schoger
Miriam Schubert
Stephan Schwarz
Sarah Tripp
Jannes Uhlott

Layout:

Jörn Bensch - www.triagonale.de

Titelfoto:

Daniel Roe / Unsplash

Druck (klimaneutral):

Saxoprint

DIE EHE FÜR ALLE –
Eine Handreichung der ESG

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	5
2. Einleitung.....	6
3. Was heißt hier eigentlich	7
4. Zur rechtlichen Lage der <i>Ehe für alle</i>	10
5. Die <i>Ehe für alle</i> in den Evangelischen Landeskirchen	13
6. Biblischer Befund	17
7. Ehe und Familie – theologisch	20
8. Argumente für eine <i>Trauung für alle</i>	25
9. Ausblick.....	33
A Beschluss der 5. ordentlichen Vollversammlung der ESG.....	35

1. Vorwort

Liebe Leser*innen,

„Nichts ist so beständig wie der Wandel“ soll der Philosoph Heraklit gesagt haben. Auch unsere Gesellschaft wandelt sich tagtäglich. Sollte Kirche nicht dabei ganzgesellschaftlich vorangehen und mitwirken? Vor allem, wenn der Staat die rechtlichen Rahmen erweitert? Damit willkommen in unserer Handreichung zum Thema Ehe für alle! Seit September 2017 haben wir uns ausführlich mit den Themen rund um die Ehe für alle beschäftigt und unsere Ergebnisse und Gedanken in dieser Broschüre zusammengefasst. Ziel dieser Schrift ist, einen Diskurs in den Landeskirchen anzustoßen, der sich mit der Kirchlichen Trauung für alle befasst und Position gegen Homo-, Trans*- und Interphobie unter kirch-

lichem Dach bezieht – denn nicht nur die Ehe sollte für alle möglich sein, auch die Kirchen sollten für alle offen sein und bleiben.

Die 5. ordentliche Vollversammlung der ESG 2019 in Frankfurt am Main hat sich diese Handreichung als ihre Verlautbarung zu eigen gemacht.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Gedanken teilen und weitergeben. Weitere Exemplare und Inhalte können Sie unter www.bundes-esg.de/themen/gender erhalten.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

die AG Ehe für alle



2. Einleitung

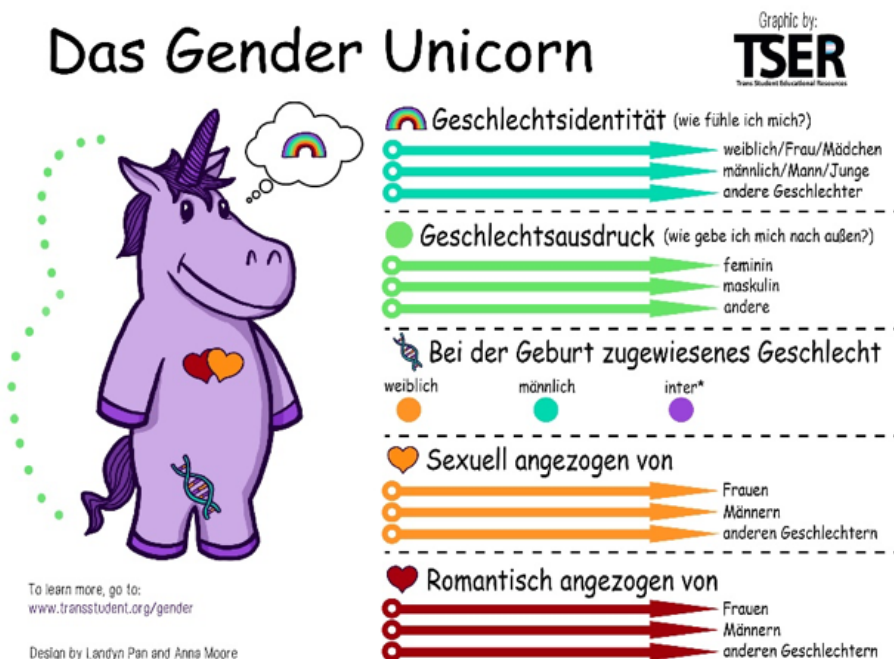
Seit dem 01.10.2017 ist es für gleichgeschlechtliche Paare möglich, eine zivilrechtliche Ehe zu schließen und seit Dezember 2018 ist ein dritter Geschlechtseintrag in deutschen Geburtenregistern möglich. Schon vor Jahren hat ein Umdenken bezüglich Geschlechtsidentität(en) und Partner*innen-schaftsmodellen eingesetzt, aus dem der Staat nun endlich formelle Veränderungen vollzieht. Auch die evangelische Kirche sollte diesen Prozessen nicht nur folgen, sondern ihnen sogar vorangehen.

Die Broschüre beginnt mit einem Überblick über die verschiedenen Begrifflichkeiten rund um das Thema Gender, um einen sicheren Umgang mit korrekten Begrifflichkeiten zu gewähren. Es folgen Informationen über die historische und die aktuelle rechtliche Situation der Ehe in Deutschland und in den evangelischen Kirchen. Von der kirchenrechtlichen Situation ausgehend, wird der biblische Zusammenhang betrachtet und die Argumente für die Trauung für alle dargelegt.

Im Ausblick sind Ideen und Anregungen zu finden, wie die evangelische Kirche auch in Zukunft die gesellschaftspolitischen Entwicklungen mittragen und voranbringen kann. Denn die Trauung für alle bedeutet noch nicht das Ende des Wegs in eine diskriminierungsfreie Gesellschaft.

3. Was heißt hier eigentlich ...?

Über geschlechtliche und sexuelle Identität(en) zu sprechen erfordert eine Vielzahl von Begriffen, die auf unterschiedlichen Ebenen agieren. Das Gender-Einhorn veranschaulicht diese Begriffe und deren Ebenen:



Geschlechtsidentität beschreibt all das, was eine Person bezüglich des Geschlechts innerlich wahrnimmt, so u. a. das Pronomen (*er, sie, andere* oder keines) und die damit verbundene Selbstbeschreibung und Selbstwahrnehmung. Personen, deren Geschlechtsidentität außerhalb des binären Geschlechtersystems liegt und somit nicht eindeutig „männlich“ oder „weiblich“ sein muss und Personen, deren geschlechtliche Identität variiert, bevorzugen die Begriffe **nichtbinär**, **agender**, **genderqueer** oder **genderfluid**.

Geschlechtsausdruck sind diejenigen Merkmale, mit welchen Geschlecht manifestiert wird, also durch Kleidung, Frisur, Stimmlage, etc.

Das **bei der Geburt zugewiesenes Geschlecht** ist der Geschlechtseintrag auf der Geburtsurkunde, von dem im Leben einer Person meist die Sozialisierung und Erwartungshaltungen anderer an diese Person ausgehen. Es wird von körperlichen Merkmalen wie Genitalien, Hormonstatus, Gonaden und Chromosomen abgeleitet. Personen, bei denen

die Geschlechtsidentität und das bei der Geburt zugewiesene Geschlecht übereinstimmen, werden als **cis-Menschen** bezeichnet, bei Nichtübereinstimmung spricht mensch von **trans*-Menschen**. Personen, die bei der Geburt nicht eindeutig der „weiblichen“ oder „männlichen“ Anatomie zugewiesen werden können, bezeichnen sich als **inter*-Menschen**.

Menschen können sich nicht nur **sexuell** von anderen Menschen **angezogen** fühlen, sondern auch **romantisch**. Diese Anziehung muss nicht zu 100% übereinstimmen, kann auch geschlechtsunabhängig sein und muss sich nicht nur auf eine Person beschränken; dann spricht mensch von **Polyamorie**. Menschen, die keine oder wenig sexuelle und/oder romantische Anziehungen empfinden, bezeichnen sich als **a_romantisch** oder **a_sexuell**. Der Unterstrich beschreibt, dass es sich dabei um ein Spektrum handelt.

Übersicht

Inter*

Personen, die bei der Geburt oder im Lebenslauf nicht eindeutig weder der „männlichen“ noch der „weiblichen“ Anatomie zugeordnet werden können.

Trans*

Personen, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem bei ihrer Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt.

Non-Binary/Genderqueer

Personen, deren Geschlechtsidentität weder eindeutig „weiblich“ noch eindeutig „männlich“ ist.

Genderfluid

Personen, deren Geschlechtsidentität sich flexibel verändert.

Polyamor

Personen, die sich zu mehr als einer Person hingezogen fühlen können.

A_sexualität

Personen, die keine oder nur wenig sexuelle Gefühle für eine Person empfinden.

A_romantizität

Personen, die keine romantischen Gefühle für Personen empfinden.

4. Zur rechtlichen Lage der Ehe für alle

Mit der Aufhebung des § 175 StGB am 11. Juni 1994, welcher noch in der BRD galt und sexuelle Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, trat ein großer Wandel im Sexualstrafrecht ein. Das absolute Schutzalter wurde für Frauen und Männer gleichermaßen auf 14 Jahre gesetzt, sodass sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen gleich welchen Geschlechts nun nicht mehr strafbar waren. Etwa 64.000 Männer waren in der Zeit der alten Bundesrepublik nach § 175 StGB verurteilt worden, dennoch stand die Möglichkeit einer Rehabilitierung, d.h. die Aufhebung eines Gerichtsurteils, noch nicht zur Debatte und sollte erst im Jahr 2017 zum Tragen kommen.

Weniger als ein Jahrzehnt später wurde ein Meilenstein in der rechtlichen Entwicklung bezüglich nicht-heteronormativer Lebensweisen gesetzt: Mit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) im August 2001 bekamen gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit, eine Eintragung beim Standesamt vorzunehmen. Rechtlich gleichgestellt war dies der Ehe zwischen Menschen verschiedenen Geschlechts jedoch nicht – u.a. bestanden erhebliche Unterschiede im Beamten-, Steuer- und Adoptionsrecht.

Viele dieser rechtlichen Ungleichstellungen wurden nach und nach vom Bundesverfas-

sungsgericht (BVerfG), das zunächst noch stark für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Partnerschaft argumentierte, gekippt: Nach jahrelangen Rechtstreitigkeiten, in die klagende Lebenspartner*innen persönlich und finanziell viel zu investieren hatten, sah das Gericht ab 2009 sowohl Ehe als auch Lebenspartnerschaft als „auf Dauer angelegte, rechtlich verfestigte Formen von Partnerschaft“ an und sah den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz verletzt – hiernach muss derjenige (im Falle eines Gesetzes der Gesetzgeber), der ungleich behandeln will, dies sachlich begründen. Somit blieben beispielsweise Ehegattensplitting, beamtenrechtlicher Zuschlag und die sukzessive Adoption eingetragenen Lebenspartner*innen nicht mehr rechtlich verwehrt.

All diese Entwicklungen mündeten letztendlich im Juni 2017 im Beschluss des Bundestages: Nach ca. 30-maligem Vertagen des Tagesordnungspunktes zur Eheöffnung im Rechtsausschuss erreichte das Gesetz zur *Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts* mit 393 Ja-Stimmen [darunter 75 Unionsabgeordnete] gegen 226 Nein-Stimmen die erforderliche Mehrheit. Der Vergleich zeigt: Laut einer Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sprachen sich 83% der Befragten für ein rechtliches Institut der Ehe für gleichge-

schlechtliche Paare aus und 95% grundlegend für den rechtlichen Schutz Homosexueller.¹ Seit Inkrafttreten dieser Regelung am 01. Oktober 2017 ist damit keine Eintragung einer Lebenspartnerschaft mehr möglich, dafür jedoch die Eheschließung für Paare gleich welchen Geschlechts. Paragraph 1353 Abs. 1 S. 1 BGB lautet seitdem:

„Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

Hier wird die auch schon bisher verfolgte Verfahrensweise deutlich: Bei einer Eheschließung – zuvor auch zur Eintragung der Lebenspartnerschaft – ist das Geschlecht ausschlaggebend, nicht die sexuelle Orientierung. Schon 2002 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Schutz der Ehe nicht in Gefahr ist:

Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen.²

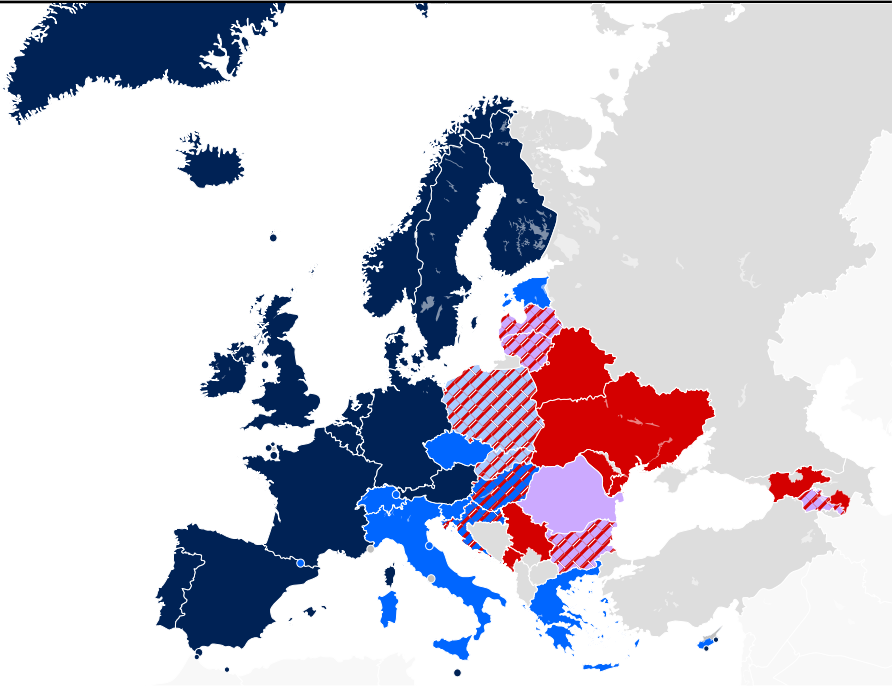
So kann man davon ausgehen, dass die Erfolgsaussichten einer Verfassungsklage, wie sie zuletzt von der Bayerischen Staatsregierung erwogen wurde, gegen das geänderte Gesetz gering sind.

Erwähnt sei noch die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben durch den Bundestag im Oktober 2018, nach dem seit dem 22. Dezember 2018 unter bestimmten Voraussetzungen – so z.B. für intergeschlechtliche Menschen – die Eintragung der Angabe „divers“ im Personenstandsregister möglich ist.³

1 https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2017/20170112_Umfrage_LSB.html.

2 Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 17. Juli 2002 – 1 BvF 1/01 –, – 1 BvF 2/01 –, abgerufen am 30.10.2019.

3 Weitere Infos: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Geschlecht/Dritte_Option/Dritte_Option_node.html, abgerufen am 30.10.2019.



Dunkelblau: gleichgeschlechtliche Ehe

Hellblau: Möglichkeit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Rot: Verfassungsmäßiges Verbot einer gleichgeschlechtlichen Ehe

Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Gleichgeschlechtliche_Ehe#/media/Datei:](https://de.wikipedia.org/wiki/Gleichgeschlechtliche_Ehe#/media/Datei:Same-sex_marriage_map_Europe_detailed.svg)

Same-sex_marriage_map_Europe_detailed.svg Lizenz CC BY-SA 3.0, abgerufen am 30.10.2019

Der europäische Vergleich zeigt, dass die Ehe für alle noch lange nicht selbstverständlich ist. Als erstes Land öffneten die Niederlande im Jahre 2000 die Ehe. Im Laufe der Zeit folgten weitere nach, deren Regierungen teils durch Volksabstimmungen dazu gebracht wurden. Es ist abzusehen, dass noch

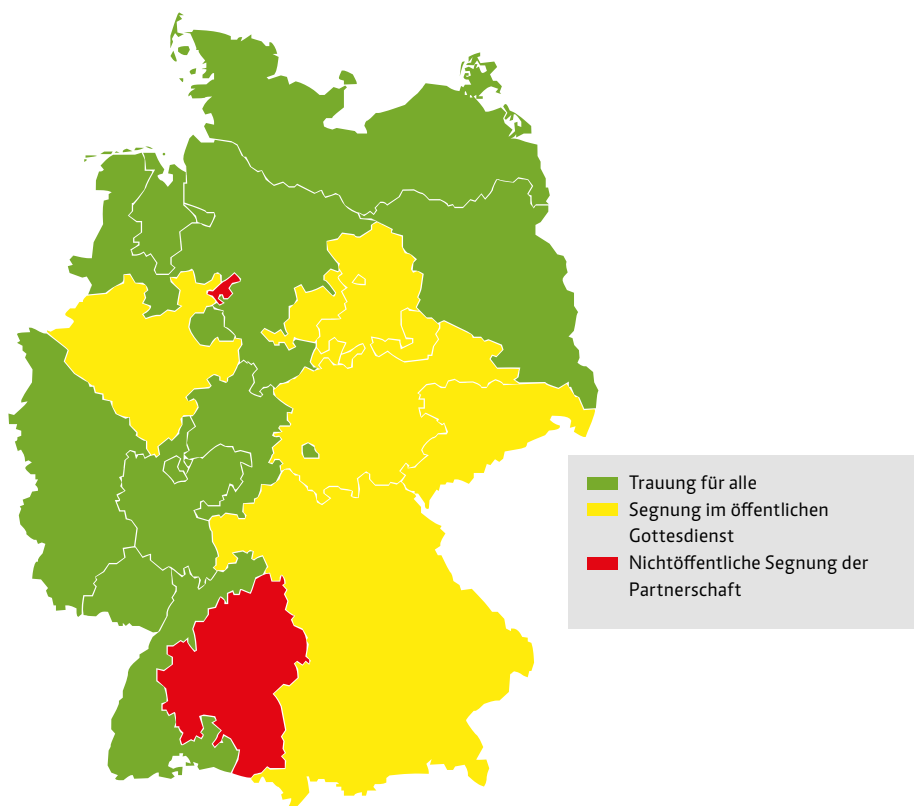
weitere Staaten die Ehe öffnen oder zumindest dahingehende Gesetze liberalisieren werden. Immerhin müssen nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) von 2018 alle EU-Mitgliedsstaaten gleichgeschlechtliche Ehen, die in einem anderen EU-Land geschlossen wurden, anerkennen.⁴

⁴ Vgl. Grafik: https://pbs.twimg.com/media/D_RwKeEUEAExkf_?format=jpg&name=medium, abgerufen am 30.10.2019.

5. Die Ehe für alle in den Evangelischen Landeskirchen

Die Trauung für gleichgeschlechtliche Paare ist inzwischen schon in vielen Landeskirchen möglich, wohingegen in anderen eine Segnung im öffentlichen Gottesdienst angeboten wird. In zwei Landeskirchen (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe und Evangelische Landeskirche in

Württemberg) ist bis jetzt nur eine Segnung im nichtöffentlichen Raum durchführbar. Ein Überblick zu der Situation in den verschiedenen Landeskirchen ist in der Abbildung gegeben. Diese zeigt, dass gerade einmal in der Hälfte aller Landeskirchen die gleichgeschlechtliche Trauung möglich ist.



Obwohl die Ehe für alle durch das Gesetz möglich ist, liegt die Entscheidung ein gleichgeschlechtliches Paar zu trauen oder zu segnen meist im Ermessen des*r Pastor*in. In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zum Beispiel sieht sogar die Segnung im öffentlichen Gottesdienst eine Beratung des*r Pastor*in mit dem Kirchenvorstand vor und auch in der bayrischen Landeskirche ist die Segnung von homosexuellen Paaren im öffentlichen Gottesdienst zwar möglich, doch wird betont, dass die Durchführung im Ermessen des*r Pastor*in liegt. In der Evangelische Kirche der Pfalz

hingegen wird die Trauung als Dienstpflicht eines*r Pastors*in angesehen und kann nur abgelehnt werden, wenn die Trauung an sich dem Gewissen eines*r Pastors*in widerspricht und nicht generell, da es sich um ein gleichgeschlechtliches Paar handelt. Zwar muss in der Regel ein geeigneter Ersatz gefunden werden, falls ein*e Pastor*in der Trauung nicht zustimmt, doch zeigt sich, dass die Trauung oder zum Teil sogar noch die Segnung für gleichgeschlechtliche Paare nicht selbstverständlich ist und das Paar vor viele Herausforderungen stellen kann.

Landeskirche	Eintragung ins Kirchenbuch	Besonderes
Evangelische Landeskirche Anhalts (1)		Entscheidung liegt bei den Pfarrer*innen, Gemeindegemeinderäten und Pfarrämtern
Evangelische Landeskirche in Baden (2)	Eintragung der Amtshandlung ins Kirchenbuch	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (1)		Entscheidung liegt bei den Pfarrer*innen
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg/Schlesische Oberlausitz (2)	Eintragung ins Kirchenbuch	Ablehnung aus Gewissensgründen möglich
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig (1)		Segnung als „Akt der Seelsorge“, der „nicht mit einer Trauung verwechselbar“ sein soll; Entscheidung liegt bei den Pfarrer*innen in Abstimmung mit den Kirchenvorständen

Landeskirche	Eintragung ins Kirchenbuch	Besonderes
Bremische Evangelische Kirche (2)	Eintragung ins Kirchenbuch	Entscheidung liegt bei den Pfarrer*innen und Gemeinden
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (2)	Eintragung ins Kirchenbuch	
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (2)	Eintragung ins Kirchenbuch	
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (2)		Ablehnung aus Gewissensgründen möglich, Ersatz muss aber gestellt werden
Lippische Landeskirche (2)	Eintragung ins Kirchenbuch	Entscheidung liegt bei den Pfarrer*innen (sollen nicht gegen ihren Willen dazu verpflichtet werden)
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland		Entscheidung liegt bei den Pfarrer*innen und Gemeindegemeinderäten
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) (2)	Eintragung ins Kirchenbuch	Entscheidung liegt bei den Pfarrer*innen mit Beratung der Kirchengemeinde, bei Ablehnung muss der*die zuständige Propst*in, für Ersatz sorgen
Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg (2)	Eintragung ins Kirchenbuch	
Evangelische Kirche der Pfalz (2)		Amtshandlung, die ein*e Pfarrer*in aufgrund seiner*ihrer Dienstpflicht vollziehen müsse. Grundsätzlich könne ein*e Pfarrer*in eine Amtshandlung unter Berufung auf sein*ihr Gewissen verweigern (gilt bei allen Trauungen)
Evangelisch-reformierte Kirche (2)	Eintragung ins Kirchenbuch	Kein*e Kirchenrat*in und kein*e Pastor*in soll gezwungen werden, gleichgeschlechtliche Paare zu segnen

Landeskirche	Eintragung ins Kirchenbuch	Besonderes
Evangelische Kirche im Rheinland (2)	Eintragung ins Kirchenbuch	Entscheidung liegt bei Pfarrer*innen und Kirchengemeinden, bei Ablehnung muss eine andere Gemeinde gefunden werden
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (1)		Entscheidung liegt bei den Pfarrer*innen in Abstimmung mit den Kirchenvorständen
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe (3)		Entscheidung (über nicht-öffentliche Segnung) liegt bei Pfarrer*innen
Evangelische Kirche von Westfalen (2)	Eintragung ins Kirchenbuch	Trauung im Gottesdienst. Ablehnung durch Pfarrer*innen möglich; dann sorgt der/die Superintendent*in für die Durchführung
Evangelische Landeskirche in Württemberg ⁵ (3) ⁶		

1 Segnungen im Gottesdienst | 2 Trauung in öffentlichem Gottesdienst | 3 Nichtöffentliche Segnung

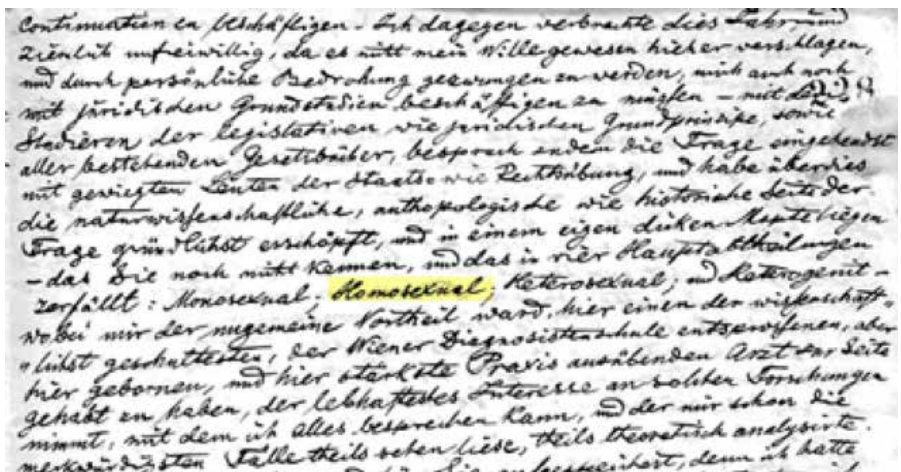
5 Bundesweit einmalig ist, dass in dem vom Kirchenparlament verabschiedeten Gesetz auch schon Personen des „dritten Geschlechts“ einbezogen sind. Dem Beschluss vom 23. März 2019 zufolge sollen dann bis zu einem Viertel der württembergischen evangelischen Kirchengemeinden „im Rahmen der örtlichen Gottesdienstordnung ... gleichgeschlechtlichen Paaren oder Paaren, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört“, einen Segnungsgottesdienst nach einer zivilen Eheschließung anbieten können. Voraussetzung dafür ist, dass sich mindestens drei Viertel der Pfarrer*innenschaft und drei Viertel des Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde dafür aussprechen.

6 Ab 2020 Segnung im öffentlichen Gottesdienst in einzelnen Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

6. Biblischer Befund

Die Bibel redet an keiner Stelle über Homosexualität als mögliche sexuelle Orientierung des Menschen, einfach weil es Homosexualität als Kategorie zur Zeit der Abfassung biblischer Schriften (sowohl Alten als auch Neuen Testaments) noch gar nicht gab. Derselbe Befund gilt selbstverständlich für alle Geschlechtsidentitäten außerhalb des binären Systems.

Das liegt zum einen daran, dass kategoriales Denken insbesondere dem Alten Testament eher fernliegt, zum anderen daran, dass die Kategorie „Homosexualität“ zur Bezeichnung einer bestimmten sexuellen Orientierung eine Erfindung der Neuzeit ist. Sie geht zurück auf den österreich-ungarischen Schriftsteller Karl Maria Kertbeny, der in einem Brief vom 6. Mai 1868 erstmals den Begriff „homosexual“ (sic!) verwendete – und zwar in guter Absicht, denn Kertbeny war ein Vorkämpfer für die Rechte sexueller Minderheiten.



Erste Nennung der Wörter „homosexual“ und „heterosexual“
(in einem Brief des österreichisch-ungarischen Schriftstellers Karl Maria Kertbeny im Jahr 1868 aus Hannover),
Foto: Ungarische Nationalbibliothek, Quelle: Wikipedia

Die Bibel redet an einigen wenigen Stellen über bestimmte homosexuelle Praktiken, die – insbesondere im Alten Testament – im Zusammenhang mit religiösen Praktiken der heidnischen Umwelt (Fruchtbarkeitskulte) stehen. Die Ablehnung bestimmter homosexueller Praktiken dient also in erster Linie der religiösen Selbstvergewisserung und Abgrenzung Israels (Lev 18,22). Wer sich bei der grundsätzlichen, biblisch-theologisch begründeten Ablehnung von Homosexualität auf Lev 18,22 beruft, muss auch zu der in Lev 20,13 für männliche homosexuelle Praktiken geforderten Todesstrafe Position beziehen. Im neutestamentlichen Kontext geht es vor allem um kulturelle Praktiken der hellenistischen Spätantike, also Verkehr mit minderjährigen Knaben, Prostitution und promiskuitive Lebensweise (1Kor 6,9-10).

Die Bibel redet, wo sie von homosexuellen Praktiken spricht, stets von männlichen homosexuellen Praktiken, nicht von weiblichen. Eine einzige Bibelstelle (Röm 1,26)⁷ kann im Sinne weiblicher homosexueller Praxis interpretiert werden, ist aber nicht eindeutig.

Die z.B. im Katholischen Katechismus (§ 2357)⁸ als erste biblische Belegstelle angeführte Geschichte in Gen 19,1-29, die auch im protestantischen Diskurs eine Rolle spielt, redet weder grundsätzlich gegen Homosexualität noch in erster Linie gegen homosexuelle Praxis, sondern über (in diesem Falle homosexuelle) Vergewaltigung und Bruch des orientalischen Gastrechtes. Wäre diese Geschichte ein hinreichendes Argument für die Abartigkeit von Homosexualität, dann wäre die – analog strukturierte – Geschichte im Buch der Richter 19,1-30, die eine heterosexuelle Vergewaltigung schildert, ein ebenso hinreichendes Argument für die Abartigkeit von Heterosexualität.

7 Anders als im folgenden Vers über Männer wird nicht erwähnt, dass Frauen sich dem eigenen Geschlecht zuwenden. Der „natürliche Verkehr“, den die Frauen verlassen haben, kann sich auch auf die Position beim Geschlechtsverkehr („Missionarsstellung“) beziehen.

8 Ecclesia Catholica, Katechismus der Katholischen Kirche, München – Wien – Leipzig – Freiburg (Schweiz) – Linz 1993.

Die Bibel redet nicht, weder positiv noch negativ, von einvernehmlicher, wechselseitig verantworteter *liebender* homosexueller Praxis (mögliche Ausnahme: Davids Klage über Jonathan in 2Sam 1,17-27).

Das schöpfungstheologische Gebot des Fruchtens und Mehrens (Gen 1,28) gilt der Menschheit (die es bis heute vorbildlich erfüllt hat und weiterhin erfüllt), nicht für jedes einzelne Individuum. Sonst wären auch Unfruchtbarkeit, gewollte oder ungewollte Ehelosigkeit einschließlich des priesterlichen Zölibats und der mönchischen Lebensweise ein sündhafter Verstoß gegen die Schöpfungsordnung. Gen 1,27 spricht davon, dass der als Gottes Abbild erschaffene Mensch (Adam = die Menschheit) *männlich und weiblich* geschaffen wurde. Die Übersetzung „als Mann und Frau“, aus der dann eine Zu- und Hinordnung abzuleiten wäre oder gar eine schöpfungstheologische Begründung der (Ein-)Ehe ist unsachgemäß. Der biblische

Schöpfungsbericht redet in Gen 1,27 über die Gottebenbildlichkeit des Menschen in all seinen geschlechtlichen Ausprägungen und begründet so die Gleichwertigkeit aller Geschlechter.

Die Bibel kennt keinen eigenen Begriff für „Ehe“, auch nicht im Gebot „Du sollst nicht ehebrechen“ (Ex 20,14). Im Alten Testament werden familiär arrangierte, polygame Verbindungen als Normalfall vorausgesetzt.

7. Ehe und Familie – theologisch

Aus gutem Grund trägt eine kürzlich erschienene epd-Dokumentation den Titel „Auf dem Weg zu einem neuen evangelischen Eheverständnis“ (Hervorhebung: AG Efa).⁹ Die Debatte um eine aktuelle, schrift- und zeitgemäße evangelische Theologie der Ehe nimmt gerade an Fahrt auf, vieles ist im Fluss und ein Ende der Diskussion noch nicht abzusehen.

Die ältere protestantische Theologie sieht, wie die römisch-katholische, die Ehe in der Schöpfungsordnung verankert und begründet die Ehe schöpfungstheologisch (die römisch-katholische auch naturrechtlich)¹⁰. Ausgangspunkt sind die beiden biblischen Schöpfungsberichte, insbesondere der erste in Gen 1. Wer schon einmal einer evangelischen Trauung beigewohnt hat, hat einen der biblischen Schlüsselverse (vermutlich in Luthers vertrauter Übersetzung) im Ohr:

Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. (Gen 1,27)

Diese Übersetzung ist vertretbar, solange man nicht versucht, ihr die Beweislast für eine angebliche göttliche Einsetzung der (Ein-)Ehe aus Mann und Frau aufzubürden. Von „Mann und Frau“ ist in dem Text tatsächlich nämlich gar nicht die Rede. Der Vers lautet, einigermaßen wörtlich übersetzt, vielmehr:

*Und Gott (Elohim) schuf den Menschen (Adam) zu seinem Bilde, zum Bilde Elohims schuf er ihn; männlich und weiblich schuf er sie (pl. = die einzelnen Menschen).*¹¹

Gen 1,27 redet also eigentlich von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen als solchem, der konkret mal männlich, mal weiblich ausfällt (von Auffächerungen dieses Dualismus weiß die Bibel vielleicht noch nichts, darum geht es hier aber auch gar nicht). Bündiger ist die Gleichwertigkeit der Geschlechter selten ausgedrückt worden, in der Bibel steht sie gleich am Anfang.

9 Auf dem Weg zu einem neuen evangelischen Eheverständnis (Tagung an der Evangelischen Akademie Loccum), epd-Dokumentation 6/2019, 68 S.

10 „Gott selbst ist Urheber der Ehe.“, Katechismus der Katholischen Kirche (1993) §1603 (in Aufnahme von Gaudium et Spes 48,1). Die verbindliche Zählung der Ehe unter die (sieben) Sakramente erfolgte erst durch das Konzil von Trient (1545-1563) als Reaktion auf die reformatorische Position.

11 Gen 1,27: וַיְבָרֵא אֱלֹהִים אֶת-הָאָדָם בְּצַלְמוֹ בְּצַלְמֵ אֱלֹהִים בָּרָא אֹתוֹ זָכָר וּנְקֵבָה בָּרָא אֹתָם:

Wirft man einen mehr als nur flüchtigen Blick auf die Bibel und das, was sie in der Sache zu „Ehe und Familie“ sagt (und nicht sagt), ergeben sich überraschende und befreiende Einsichten.

Abgesehen davon, dass die Bibel beider Testamente gar keinen Begriff für „Ehe“ kennt – auch nicht im Gebot „Du sollst nicht ehebrechen“¹² – entwirft die Bibel im Ganzen – natürlich – keine geschlossene Vorstellung von „Ehe und Familie“. Und zwar nicht nur deshalb, weil die biblischen Texte über mehrere Jahrhunderte entstanden sind und unterschiedliche, sich wandelnde gesellschaftliche und historische Zusammenhänge spiegeln, sondern auch, weil ein geschlossenes Bild dem dialogischen Charakter der Heiligen Schrift widerspräche. Rede und Gegenrede findet sich sowohl innerhalb einzelner Texte als auch zwischen den Schriften der Bibel, seien es die beiden Schöpfungsberichte im Buch Genesis, die sich nicht einfach in Deckung bringen lassen, seien es die fundamental unterschiedlichen Standpunkte zu binati-

onalen Partnerschaften im Buch Ruth (dafür und im Buch Nehemia (dagegen). Betrachtet man die konkreten Formen menschlichen Zusammenlebens von denen die Bibel erzählt, so erweisen sich die geschilderten Familienbünde als überaus funktional. Man heiratet gern innerhalb der Großfamilie, damit Hab und Gut beisammen bleiben und vermehrt werden: Erzvater Abraham heiratet seine Halbschwester, die Ehe Isaaks mit seiner Großcousine Rebekka wird arrangiert (Braut und Bräutigam haben sich nie gesehen)¹³ und Jakob dient seinem Onkel 14 Jahre, um zwei seiner Töchter zu heiraten, von denen er eine nicht liebt (but rules are rules). Polygamie ist der Regelfall. Die Frauen werden Teil des Hausstandes des Mannes (Weib, Knecht, Magd, Rind, Esel und alles, was sein ist) und sind nicht erbberechtigt, ihre Töchter nur in Ausnahmefällen. Zur Hauptfrau gesellt sich die Nebenfrau, auch die Mägde der Frauen darf der Hausherr beschlafen, ihre Kinder gelten als Kinder der Herrin. Die Ehre einer vergewaltigten Frau kann wiederhergestellt werden, wenn der Vergewaltiger sie heiratet

12 Ex 20,14: לא תנאף. Das Verb *n'f* bezeichnet diverse Formen illegitimen Geschlechtsverkehrs, ist aber kein Kompositum mit „Ehe“.

13 Mensch beachte die Reihenfolge: „Isaak nahm Rebekka, und sie wurde seine Frau und er gewann sie lieb“ (Gen 24,67).

– eine biblische Regel, die sich auch unter größten Verrenkungen kaum in die heutige Lebenswirklichkeit übertragen lässt.¹⁴ Dennoch dient sie im biblischen Kontext dem (Über-)Leben, da sie eine Vergewaltigte vor der vollständigen Verelendung schützt. Die Geschichte der Tamar (Gen 38), beschreibt auf anschauliche Weise die Praxis der Leviratsehe, wonach der Bruder eines kinderlos Verstorbenen dessen Witwe ein Kind machen muss, dass dann rechtlich als Kind des Verstorbenen gilt.

In neutestamentlicher Zeit setzt sich die Ein-ehe durch, aber wohl eher aus sozialen Gründen und durch den kulturellen Druck der hellenistischen Umwelt als durch theologische Einsicht. Ob auch Jesus von Nazareth, als er noch Bauhandwerker in Kafarnaum war, verheiratet gewesen ist, wissen wir nicht. Sein öffentliches Wirken beginnt erst in seinem dreißigsten Jahr. Auch Jesus hat keine geschlossene Ehevorstellung entwickelt, das Verhältnis zu seiner Familie war schwierig. Ehebruch billigt er nicht. Als (selbst-)ge-

rechte Männer eine „Ehebrecherin“ vor ihm verklagen, überführt er die Männer ihrer eigenen Verstrickung in Sünde und Schuld (Joh 8). Wie sehr für Jesus die „Ehe“ ein „weltlich Ding“ gewesen ist, zeigt die Frage nach der Auferstehung, mit der einige Sadduzäer sich über ihn lustig machen wollen. Wenn ein Mann kinderlos stirbt und seine sechs Brüder nacheinander erfolglos die Leviratsehe mit seiner Frau vollziehen, wessen Ehefrau ist sie dann im Himmel? Jesus reagiert unwirsch: Im Himmel gibt es weder Heiraten noch Geheiratet werden. „Ihr irret sehr!“ (Mk 12,18-27).

Auch da, wo in neueren evangelischen Verlautbarungen, Katechismen und Agenden die schöpfungstheologische Begründung der Ehe faktisch aufgegeben ist, schwingt die alte Herleitung oft noch in der wohlfeilen Allerweltsformel von der Ehe als „guter Gabe Gottes“ mit. Immerhin verzichtet der Kleine Evangelische Erwachsenen Katechismus von 2004 nicht nur auf eine explizite schöpfungstheologische Ableitung der Ehe, sondern auch auf eine heteronormative Verengung,

14 Besonders diese Regel scheint uns sehr fern. Sie ist es aber weniger, als uns lieb sein mag, siehe Heinrich von Kleists Novelle „Die Marquise von O.“ von 1808. Davon abgesehen dürften, global betrachtet, arrangierte Ehen auch heute noch den Normalfall darstellen (im öffentlichen Diskurs meist als „Zwangsehen“ stigmatisiert). Künftig werden in unserem Kulturkreis durch Algorithmen bestimmte Partnerschaften zunehmend an Bedeutung gewinnen.

jedenfalls, wenn man akzeptiert, dass „Weitergabe des Lebens“ und „Erziehung der Kinder“ nicht an heteronormative Geschlechtsidentitäten gebunden sein muss. Vergleichsweise früh taucht hier auch schon der der Soziologie entlehnte Begriff der Lebensform auf, der in der aktuellen Diskussion eine wichtige Rolle spielt:

Für Christen ist die Ehe eine Gabe Gottes, die im Alltag als Aufgabe angenommen werden will. Sie ist eine Lebensform, die dem gemeinsamen Leben und der Liebe Halt und Gestalt gibt, zugleich aber in lebendiger Übernahme immer wieder neu gewonnen werden muss Die Gemeinsamkeit der Ehepartner gewinnt eine vertiefende Gestalt im gemeinsamen Handeln und Planen, in der Erfahrung, das Glück und Unglück des einen vom anderen geteilt werden, sowie in der Weitergabe des Lebens und in der Erziehung der Kinder.¹⁵

Ein verengtes, heteronormatives, Verständnis von Generativität ist tatsächlich die schwerste Hypothek, die die Ausbildung eines neuen evangelischen Eheverständnisses bisher belastet hat. Noch 1996, als die EKD sich mit der Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“¹⁶ vorsichtig an eine Akzeptanz zunächst homosexueller Lebensformen herantastete, wurde Generativität als Argument für den Vorrang heteronormativer Familienbildung vorgebracht. Und selbst noch im Jahr 2000 hielt die EKD in einer Stellungnahme „zur Verbesserung des Rechtsschutzes für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften“ auf Grund eines biologistisch verengten Verständnisses von Generativität an einer strikten Unterscheidung zwischen „Ehe“ und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften fest: „Die Öffnung des Rechtsinstituts der Ehe für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ... [kommt] nicht in Betracht“.¹⁷

15 Kleiner Evangelischer Erwachsenenkatechismus. Im Auftrag des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hg. v. Manfred Kießig, Norbert Dennerlein, Heiko Franke u. Michael Kuch, Gütersloh 2004, 108.

16 Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD zum Thema „Homosexualität und Kirche“ (EKD-Texte 57), 1996.

17 Zitiert nach: Horst Gorski, Schleicher Prozess. Die Entwicklung neuer Kriterien für das evangelische Eheverständnis (zeitzeichen 1/2019, 8-11), 10.

Einen Meilenstein kirchlicher Entwicklung stellte die Orientierungshilfe zu Ehe und Familie dar, die die EKD Mitte 2013 veröffentlichte. Hier wurde das Begriffspaar Ehe und Familie von seinen sozialen Funktionen her zu erfassen versucht, statt von einer dogmatischen Setzung auszugehen, was bereits im Titel der Orientierungshilfe: „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ zum Ausdruck kam.¹⁸ Der Gegenwind, der dieser Veröffentlichung nicht nur von römisch-katholischer Seite, sondern auch von konservativen und/oder evangelikal geprägten Protestanten entgegenschlug, war überaus heftig. Eine geplante Denkschrift wurde daraufhin zunächst auf Eis gelegt. Auf dem einmal eingeschlagenen Weg weiterzugehen, wird indes unumgänglich sein, wenn der Protestantismus in Deutschland den Anschluss an die Lebenswirklichkeit der Menschen nicht verlieren und in voraufklärerisch-sektiererisches Fahrwasser geraten will.

Inzwischen ist die Trauung (oder Segnung) auch nicht cis-normativer Paare in den meisten evangelischen Landeskirchen eingeführt worden (siehe die Übersicht in Kapitel 5). Begreift man die Trauung als eine der bürgerlichen Eheschließung folgende Segenshandlung, die niemandem ohne triftigen Grund verweigert werden darf, ist diese Einführung theologisch auch im Grunde unproblematisch. Eine ausgearbeitete evangelische Theologie der Ehe, die die Ehe nicht mehr schöpfungstheologisch, sondern von ihrer Funktion her im Geist der Schrift begründet, ist gleichwohl gegenwärtig noch eine Leerstelle.

18 Zwischen Autonomie und Angewiesenheit: Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2013.

8. Argumente für eine *Traung für alle*

In diesem Abschnitt soll nicht dargelegt werden, warum Homosexualität keine Sünde ist. Die Analyse der einschlägigen Bibelstellen wurde schon häufig vorgenommen und kann in Kapitel 6 nachgelesen werden. Dieser Teil der Handreichung beschäftigt sich mit Segen und Traung, dafür werden im ersten Abschnitt die christliche Segenstradition und ihr Verständnis diskutiert, der zweite Abschnitt behandelt das evangelische Eheverständnis und die Traung. Einige finale Bemerkungen schließen das Kapitel ab.

1. Segen

Segen im Alten Testament

Segen und Segnen haben eine lange Tradition. Bereits im Alten Testament (AT) wird häufig von segnen gesprochen. Ausgedrückt werden diese Segensformulierungen mit dem hebräischen Begriff בָּרַךְ (*brk*). Bemerkenswert ist dabei, dass der Begriff reziprok gebraucht wurde: Gott segnete die Menschen und die Menschen „segneten“ Gott, hier wird בָּרַךְ im Sinne von Rühmen oder Preisen verwendet. Segen kann auch von Mensch zu Mensch weitergegeben werden, teilweise mit explizitem Verweis auf Gott als Segensursache, teilweise ist auch der Mensch ohne Be-

zug auf Gott Urheber. Weiterhin ist auffällig, dass in vielen hebräischen Formulierungen der Segenszuspruch (indikativisch) nicht vom Segenswunsch (jussivisch) zu unterscheiden ist. Diese Differenzierung musste erst bei der Übersetzung vorgenommen werden.

Bereits innerhalb der Entstehungsgeschichte des ATs zeichnet sich eine Veränderung der Segensvorstellung ab. Während in den älteren Schriften vielfach Segen mit diesseitigem (materiellem) Wohlergehen verbunden wird, ändert sich dies im Lauf der Zeit. Es wird damit begonnen, Gott allein als Ursprung von Segen zu sehen und gleichzeitig den Segensgehalt ins Jenseits zu verlagern, was zu einer Spiritualisierung der Segensvorstellung beiträgt. Zusätzlich werden auch Frieden oder Volkswerdung als Segensinhalt gesehen, nicht mehr nur auf Einzelne bezogene Wünsche wie Reichtum oder Fruchtbarkeit. Vielfach erfolgt eine Begründung des Segens oder dieser wird in Argumentationsstrukturen eingebettet. Auch kann Segen nicht mehr nur an einzelne Personen, sondern an ganze Völker gesendet werden. Auch wird Segen an Bedingungen, wie an das Halten der Gebote geknüpft (deuteronomisch-deuteronomistische Tradition). Es kommt auch der Gegensatz von Segen als Leben, Glück oder

Gutes zu Fluch, gleichbedeutend mit Tod, Unglück und Bösem, dazu. In den der Priesterschrift zugeordneten Textstellen wird der Segen wieder als unbedingt wahrgenommen.¹⁹

Segen im Neuen Testament

In der Septuaginta und im Neuen Testament wird der griechische Begriff εὐλογεῖν (eulogein, wörtlich gut reden) verwendet. Auch hier hat er wieder die Reziprozität, Gott zu rühmen / preisen und von Gott gesegnet zu werden.

Prägend für das Verständnis von Segen im NT ist die Theologie des Paulus. Er führt die Spiritualisierung des Segens und die Wirkung im Jenseits weiter. Durch den Glauben empfangen die Menschen den Geist Gottes, was nun dem „Segen Abrahams“, mit dem sie gleichberechtigt sind, entspricht (Gal 3,1-14). Damit sind sie gerechtfertigt und erben ewiges Leben.

Die Gabe des (eschatologisch wirkenden) Segens erfolgt bei Paulus durch Christus. Wenn sich Menschen untereinander Segen spenden

geht es aber nicht um eschatologisches Heil, sondern um die Weitergabe von Wohltaten. Als von Gott gesegnete Gemeinde sollen wir damit nicht geizig sein. „Wer da kärglich sät, der wird auch kärglich ernten; und wer sät im Segen der wird auch ernten im Segen“ (2Kor 9,6). Wurde Segen empfangen, von Gott oder anderen Menschen, so soll dieser auch weitergegeben werden. Auch sollen die Menschen ihre Verfolger*innen beziehungsweise Feind*innen segnen (Röm 12,14; Lk 8,28). Dies wird nicht nur als ihnen Gutes wünschen verstanden, sondern auch als Gutes tun. Sie sollen am, von den Gläubigen erfahrenen, Segen Gottes teilhaben. Das Richten über Fehlertaten wird dabei in Gottes Hand gelegt.

Zusätzlich wird Segen als „Wort tröstlicher Ermahnung“ wahrgenommen, durch das ermuntert werden soll, an den Zusagen Gottes festzuhalten und die eschatologische Wirkung des Segens von Christus zu erfahren.

Im Ersten Petrusbrief erfolgt die Aufforderung, die Mitmenschen zu segnen, da die

19 Leuenberger, Martin, Art. Segen / Segnen (AT), in: Das Wissenschaftliche Bibellexikon im Internet (www.wibilex.de), 2008, Abrufdatum 28.06.19.

20 Rusam, Dietrich, Art. Segen / Segnen (NT), in: Das Wissenschaftliche Bibellexikon im Internet (www.wibilex.de), 2013, Abrufdatum 28.06.19.

21 Achenbach, Reinhard, Art. Aaronitischer Segen, in: Das Wissenschaftliche Bibellexikon im Internet (www.wibilex.de), 2006, Abrufdatum 28.06.19.

Adressat*innen selbst dazu berufen sind, Segen zu ererben. Für den Verfasser bezieht sich Segen nicht nur auf das Reden, sondern auch auf das Handeln. Es sind die entsprechende innere Haltung sowie die dazugehörigen positiven Äußerungen und Handlungen. Im Jakobusbrief wird deutlich gemacht, dass aus einem Mund nicht zugleich Gotteslob (beschrieben mit εὐλογεῖν) und Verfluchung des Menschen, Gottes Ebenbild, kommen kann (Jak 3,9-12). Ein aufrichtiges Gottesverhältnis hat somit positive Auswirkungen auf unsere zwischenmenschlichen Beziehungen.²⁰

Der Aaronitische Segen

Ein biblischer Segen, der für uns heute prägend ist und trotz seines Alters unser heutiges Segensverständnis gut zusammenfasst, ist der Aaronitische Segen (Num 6,22-27). JHWH offenbart sich Mose, welcher Aaron (dem Erzvater des Priestergeschlechts) und seinen Söhnen den Auftrag geben soll, die Israeliten mit folgenden Worten zu segnen:

24 (a) JHWH segne dich (b) und behüte dich!

25 (a) JHWH lasse leuchten sein Angesicht über dir (b) und sei dir gnädig!

26 (a) JHWH erhebe sein Angesicht auf dich (b) und schaffe dir Frieden!

JHWH sagt dabei zu, die Israeliten zu segnen, wenn Aaron und seine Söhne, den Namen Gottes auf jene legen (Num 6,27).

Der Vers 24a des Segens zielt auf das Leben und alles, was dem Wohlergehen dient. Verbunden wird dies mit dem Zuspruch von Schutz und Bewahrung in zweiten Teil des Verses. Das Leuchten des Angesichts (Vers 25a) steht für Wohlwollen und Zugewandtheit sowie Präsenz JHWHs. Gleichzeitig wird unter JHWHs Angesicht Unrecht aufgedeckt und Gerechtigkeit verschafft, sodass die Menschen ein glückliches Leben unter gerechten Lebensbedingungen führen können. Passend dazu wird gleichsam in Vers 25b die göttliche Gnade zugesprochen. Der Ausspruch, JHWH möge sein Angesicht auf jemanden erheben (Vers 26a), kommt aus dem grundsätzlichen Prinzip, dass es vor Gericht kein Ansehen der Person geben soll. Erst wenn Vergebung gewährt wird, erhebt JHWH sein Angesicht, was bleibende Vergebung und Zuwendung zur gesegneten Person verheißt. Das hebräische Wort für Frieden שלום (Schalom) umschließt viel mehr als nur die Abwesenheit von Waffengewalt, weshalb der letzte Teilvers „JHWH schaffe dir Frieden“ den Segen mit einem allumfassenden Zuspruch abschließt.²¹

2. Trauung

Fazit

Schlussfolgernd lässt sich sagen, dass der Heil bringende Segen immer von Gott ausgeht. Dieser soll sich im Glauben, in der inneren Einstellung und im Handeln auch im Diesseits auswirken und ist nicht nur eschatologische Verheißung. Daraus folgt für uns, dass wir Segen weitergeben und weitersagen sollen. Als tröstender Zuspruch ist er besonders bei Übergängen von Lebensphasen von Bedeutung und erinnert uns an Gottes Zusage an sein Volk, was im NT auf alle Völker ausgeweitet wird. Durch das gesamte NT zieht sich die Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Es ist nicht an uns Menschen zu bestimmen, wer Segen erhält und wer nicht, weil der Segen alleine von Gott ausgeht. Wir sind alle durch unseren Glauben gerechtfertigt. Damit sind wir befähigt und berufen, Andere an dem aus unserem Glauben erfahrenen Segen teilhaben zu lassen. Somit lässt sich schwerlich begründen, warum man glaubenden Menschen, die um den Segen bitten, diesen verweigern sollte.

Historische Entwicklung der Trauung

Nach lutherischem Verständnis wird die Ehe bürgerlich-rechtlich geschlossen. Zu Luthers Zeiten geschah dies vor dem Kirchengebäude, der anschließende Traugottesdienst fand dann mit den Eheleuten statt, die den Segen Gottes zugesprochen bekamen. Bis zur Moderne war es zwar Aufgabe der Kirche, die Ehe zu schließen, sie tat dies aber ab dem 18. Jh. im Auftrag des Staates. Davor war die Rechtsbedeutung nicht festgelegt. Die Eheschließung wurde im Laufe der Zeit in die Kirche verlagert, wodurch in den Augen der Gemeinde der Segnung geringere Bedeutung zukam, obwohl sie die eigentliche kirchliche Handlung war. Erst als der Staat in der Moderne die Eheschließung übernahm, bekam der Segen wieder mehr Gewicht im Traugottesdienst. Über die gesamte historische Entwicklung war stets nur der Konsens der Eheleute ehebegründend.²²

22 Hrg.: Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden Band III, die Amtshandlungen Teil 2, die Trauung, Lutherisches Verlagshaus Hannover, neu bearbeitete Ausgabe 1988, S 13.

Christliche Eheführung

Nach Luther sind für einen Traugottesdienst folgende drei Säulen unverzichtbar: Gottes Wort, Gebet und Segen.²³ Zusätzlich gibt es in der Trauagende der VELKD von 1988 noch die Traufragen, die ein Bekenntnis zur christlichen Eheführung darstellen.²⁴ Über diese gibt es aber keine eindeutige Definition. Wie wir in den vorangegangenen Kapiteln sehen konnten, lässt sich aus der Bibel keineswegs ein klassisches Eheverständnis ableiten. Vielmehr handelt es sich um ein Idealbild der Moderne, welches seine Vollendung in der bürgerlichen Kleinfamilie der 1950er Jahre in Westdeutschland fand.

Die Wortlaute der möglichen Trauversprechen bzw. -fragen geben kaum Aufschluss über eine christliche Eheführung. Es wird danach gefragt, ob das Paar die Ehe nach „Gottes Gebot und Verheißung“ führen will. In dem Trauversprechen hingegen, das sich die Eheleute gegenseitig zusprechen können, ist dieser Punkt expliziter ausgeführt. Sie ver-

sprechen, einander zu lieben und zu achten, einander zu vertrauen und treu zu sein, sowie einander zu helfen und füreinander zu sorgen, einander zu vergeben und gemeinsam Gott und den Menschen zu dienen.²⁵ Diesen Anspruch haben nicht nur heterosexuelle Paare, sondern alle Menschen, die ihre Beziehungen im Vertrauen auf Gott führen.

Über die wichtigen Kriterien einer christlichen Beziehung gibt die Orientierungshilfe des Rates der EKD „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit“ Aufschluss. Entscheidend ist nicht die Form der Partnerschaft, sondern deren Zweck. Dass sich Menschen in Freiheit verlässlich und auf Dauer angelegt aneinander binden, füreinander Verantwortung übernehmen und fürsorglich und respektvoll miteinander umgehen, spielt dabei die wesentliche Rolle. „Es zählt zu den Stärken des evangelischen Menschenbilds, dass es Menschen nicht auf biologische Merkmale reduziert, sondern ihre Identität und ihr Mit-

23 Vgl. Luthers Traubüchlein: „Denn wer von dem Pfarrherr oder Bischof Gebet und Segen begehrt, der zeigt damit wol an (ob ers gleich mit dem Munde nicht redet), in was Fahr und Noth er sich begibt, und wie hoch er des göttlichen Segens und gemeinen Gebets bedarf zu dem Stande, den er anfähet; ... Vor dem Altar über dem Bräutigam und Braut lese er Gottes Wort“.

24 Trauagende S.30ff. und 55f.

25 Ebd.

einander in vielfältiger Weise beschreibt.“²⁶ Im evangelischen Gesangbuch der Landeskirchen Bayern und Thüringen wird unter dem Stichpunkt „Trauung“ der Schwerpunkt auf eine auf Dauer angelegte Beziehung, die gemeinsam Zukunft gestalten und Krisen meistern will, gesetzt. Dazu benötigt sie die Begleitung von Freunden und Familie, aber auch der Gemeinde und Gottes.²⁷

Trauung und Segnung

Der weitaus wichtigere Teil des Traugottesdienstes ist allerdings die Segnung. Hierbei wird nicht die Institution oder die Beziehung an sich gesegnet, sondern die Menschen, die anlässlich ihrer Eheschließung um den Segen Gottes bitten. „Der tiefste Grund für die kirchliche Trauung liegt darin, dass hier das Eheversprechen vor dem Angesicht Gottes, das heißt ganz bewusst in der Verantwortung vor dem allmächtigen Schöpfer und im Vertrauen auf seine Hilfe gegeben wird.“²⁸

Wie oben bereits beschrieben, ist es besonders an Übergängen von Lebensphasen, wie der Eintritt ins Eheleben, wichtig, sich des Segens Gottes gewiss zu sein. Die Ermutigung, die durch den Zuspruch von Gottes Gegenwart und das Angenommensein durch Gott erfahren wird, trägt auch in der Beziehung. Wenn diese Partnerschaft im Glauben an Gott geführt wird, gibt es keinen Grund diesen Menschen den Segen zu verweigern.

Dies trägt keinesfalls zur Abwertung der traditionellen Ehe bei. Der Wert dieses Idealbildes ergibt sich aus der gelebten Praxis, aus der sich wiederum unser Bild zusammenfügt. Für dieses Idealbild erachten wir, wie oben aufgeführt, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Verantwortung füreinander als ausschlaggebend. Also eine von gegenseitiger Liebe und Anerkennung geprägte Beziehung. Für viele Menschen ist es eine große Stärke dieses Leitbildes, dass es nicht mehr gebunden ist

26 Hrg.: Kirchenamt der EKD, Zwischen Autonomie und Angewiesenheit Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken, Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Gütersloher Verlagshaus 2013, Punkt (51).

27 Hgg.: Evangelisch-Lutherische Kirchen in Bayern und Thüringen, Antwort finden in alten und neuen Liedern, in Worten zum Nachdenken und Beten, Verlag Evangelischer Presseverband für Bayern e.V., München, ca. 1995, Stichpunkt 824.

28 Trauagende S. 14.

an die Vorstellung der bürgerlichen Kleinfamilie, sondern sich darüber erhoben hat und noch heute für viele Menschen eine Anziehungskraft besitzt, die mit der bürgerlichen Kleinfamilie nicht viel anfangen können. Dass diese Grundpfeiler, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Verantwortung füreinander, nicht gebunden sind an eine heterosexuelle Beziehung, sondern auch in nicht heteronormativen Beziehungen gelebt werden können und wollen, ist selbstverständlich und nicht verwerflich. Zusätzlich war und ist die Ehe keinen exklusiven Personengruppen vorbehalten. Sie stand und steht allen erwachsenen Menschen offen. Dass inzwischen alle Menschen die Person heiraten dürfen, die sie heiraten wollen, ist schön.

Schlussfolgernd kann damit gesagt werden, dass die Ehe eine bürgerliche Angelegenheit ist. In der kirchlichen Trauung ersuchen die Menschen um den Segen Gottes für die Verbindung, die sie eingehen. Dabei ist nicht zu begründen, wie dieser Segen glaubenden Menschen verweigert werden kann. Nach Luther wird für einen Traugottesdienst dann nur noch Gebet und Gottes Wort benötigt, die unstrittig in jeden evangelischen Gottesdienst gehören. Gemäß der Trauagende wird noch die Traufrage gestellt. In der Antwort bekennen sich die Getrauten zu christlicher Eheführung. Die ausschlaggebenden Kriterien, die in der Handreichung der EKD dargestellt wurden und sich auch in Trausprechungen und im Gesangbuch wiederfinden, werden dabei nicht nur von heterosexuellen Partnerschaften erfüllt. Daraus ergibt sich, dass jenen nicht heteronormative Partnerschaften, sofern sie diese Kriterien erfüllen, in nichts nachstehen.

3. Abschließende Bemerkungen

Die Welt, in der wir leben, wird immer pluraler, die Menschen haben viel mehr Möglichkeiten und verwirklichen die unterschiedlichsten Lebensentwürfe. Dabei drohen wir als Kirche uns in den verschiedenen Debatten, was nun mit dem christlichen Glauben vereinbar ist und was nicht, zu verlieren. Deshalb sollten wir uns zurückbesinnen, welches die höchsten christlichen Werte sind. Jesus antwortet auf die Frage danach: „Das höchste Gebot ist das: ‚Höre, Israel, der Herr, unser Gott, ist der Herr allein, und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und mit all deiner Kraft‘ (Dtn 6,4-5). Das andre ist dies: ‚Du

sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst‘ (Lev 19,18). Es ist kein anderes Gebot größer als diese.“ (Mk 12,29-31). In den vielen Debatten, die geführt werden und geführt werden wollen, sollten wir das Doppelgebot der Liebe immer als erstes Kriterium bedenken. Dazu gehört auch, dass wir einander in Demut begegnen sollten, einander annehmen und zuhören und diese Debatten mit Respekt vor dem Gegenüber und seiner*ihrer Meinung führen.

9. Ausblick

Welchen Stellenwert hat eigentlich die Institution Ehe? „Und sie lebten glücklich bis an ihr Lebensende“? Eine Ehe ist kein Garant für ein glückliches Leben. Dennoch sollte sie für alle möglich sein – so bedeutet sie für viele doch Beständigkeit und das unabhängig von der Geschlechtsidentität.

Ob polygame Großfamilien, ob politische Ehen und akzeptierte Liebhaber*innen, ob hohe Scheidungsraten oder das sich wieder ausbreitende Konzept der Polyamorie, all diese Stichworte zeigen, dass nicht alle Menschen dieses Ehebild gelebt haben, leben und es vielleicht auch nie leben wollen. Die Kirche sollte sich den Entwicklungen nicht verschließen und Grundlagen zur Förderung des Individuums schaffen:

Seit dem 22. Dezember 2018 ist es in Deutschland möglich, neben den bekannten Kategorien „männlich“ und „weiblich“ einen dritten Eintrag in die Geburtsurkunden zu wählen. Dieser Gesetzesstand sollte auch von den Kirchen nicht unbeachtet bleiben. Denn eine Veränderung der rechtlichen Eintragungen bedeutet, dass sich das Verständnis von heterosexueller und homosexueller Partner*innenschaft verändern wird – das bislang auf dem binären Geschlechtssystem basierte.

Außerdem bestehen Familien meist aus mehr als nur Vater, Mutter und Kindern. Ob mehrere Partner*innen, die gemeinsam Kinder großziehen, Patchworkfamilien oder Mehrgenerationengemeinschaften – jede*r, die*der Teil einer Familie ist, sollte auch das Recht haben als solcher verstanden zu werden.

Die Aufgabe der Kirchen ist dabei, voran zu gehen und sich aktiv gegen Unverständnis, Diskriminierung, Gewalt und Ausschluss von Personen einzusetzen, die augenscheinlich „nicht der Norm entsprechen“.

Einen Ausblick wollen wir in vier knappen Forderungen an die evangelischen Kirchen formulieren:

1. Die evangelischen Kirchen sollen es ermöglichen, eine mit der binären, heterosexuellen Trauung gleichgesetzte Option für alle Menschen, unabhängig ihres Geschlechtseintrags, in allen Landeskirchen bereitzustellen.
2. Das Ehe- und Familienverständnis soll überdacht und reformuliert und inklusiver für Modelle gestaltet werden, die nicht nur aus einer Paarbindung und ggf. leiblichen Kindern bestehen.
3. Die evangelischen Kirchen sollen aktiv an der Gestaltung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft mitwirken und alternative Lebensmodelle rechtlich und öffentlich unterstützen.
4. Der Diskriminierung, dem verbalen Angriff und dem Ausschluss von LGBTIQ*-Personen aus Gemeindetätigkeiten und von Veranstaltungen soll von den Kirchen mit hartnäckiger Überzeugungsarbeit und ggf. mit Sanktionen begegnet werden.

Denn gerade die Kirchen als ein Ort der Begegnung und der Offenheit haben immenses Potential, die Fragen nach sexueller Identität und alternativen Beziehungsformen aufzugreifen und kreativ daran weiterzudenken, weil der christliche Glaube ein großartiges Fundament legt, wenn es um Fragen der Identität geht. Denn egal, ob cis oder trans*, ob verheiratet, asexuell oder in einer Partner*innenschaft zu dritt: Christus nimmt uns alle gleich an – so, wie wir sind. Oder in Paulus' Worten, in seinem historischen Kontext: „Da ist nicht jüdisch noch griechisch, da ist nicht versklavt noch frei, da ist nicht männlich und weiblich: denn alle seid ihr einzig im Messias Jesus.“ (Gal 3,28)

Beschluss der 5. ordentlichen Vollversammlung der ESG

Vom 11. bis 15. September 2019 tagte in Frankfurt/Main die 5. ordentliche Vollversammlung des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland. Sie stand unter dem Motto „Queere Kirche – Wir betrachten den ganzen Regenbogen“ und befasste sich in Workshops, Vorträgen und Diskussionsrunden auf vielfältige und interaktive Weise mit diesem Thema.

AG Ehe für alle

Die 5. ordentliche ESG-Vollversammlung hat beschlossen:

Die ESG-Vollversammlung macht sich die von der AG Ehe für alle im Auftrag der Vollversammlung erarbeitete Handreichung zur Ehe für alle als ihr Dokument zu eigen. Die Handreichung soll an alle Orts-ESGn, Synoden der Landeskirchen und die EKD als Positionspapier der ESG, Diskussionsbeitrag und Argumentationshilfe versandt werden.

ESG – Verband der Evangelischen
Studierendengemeinden in Deutschland

Otto-Brenner-Str. 9
30159 Hannover

Telefon: (0511) 1215-0
Fax: (0511) 1215-299

E-Mail: esg@bundes-esg.de
Internet: www.bundes-esg.de



ESG Verband der Evangelischen
Studierendengemeinden in Deutschland